



## **Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in der Landeshauptstadt Schwerin**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist der nächtliche Betrieb von Mährobotern (auch: Rasenmäh- oder Rasenroboter) zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren unter den unter Ziffer 2 genannten Zeiten verboten.
2. Das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern gilt in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.
3. Vom Verbot der Ziffern 1 und 2 ausgenommen ist der Betrieb von Mährobotern auf begrünten Dachflächen.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat im Rahmen ihrer Sitzung am 10.11.2025 ein Nachtfahrverbot für Mähroboter beschlossen (Beschluss zur Drucksache 01536/2025) und den Oberbürgermeister beauftragt, für das gesamte Stadtgebiet Schwerin ein sofortiges Nachtfahrverbot für die Zeit spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang bis mindestens eine Stunde nach Sonnenaufgang zum Schutz des Igels zu erlassen.

Die Bestände des Westeuropäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) sind in mehr als der Hälfte der Länder seines Verbreitungsgebietes zurückgegangen. Daher hat die Weltnaturschutzunion (IUCN) den Westeuropäischen Igel im Jahr 2024 erstmals auf der internationalen Roten Liste als „potenziell gefährdet“ eingestuft. Auch in Deutschland ist ein



Bestandsrückgang in derzeit unbekanntem Ausmaß zu verzeichnen. Aufgrund ihrer nächtlichen Aktivität liegen im Vergleich zu tagaktiven Arten bisher wenig belastbare Daten vor. Auf der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands wird der Igel in der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt. Setzt sich der abnehmende Trend fort, würde dies eine weitere Abstufung in der Roten Liste zur Folge haben.

Der Igel ist ein einheimisches Wildtier, welches früher überall in Deutschland zahlreich vertreten war. Eine reich strukturierte, durch Hecken und Gebüsche gegliederte Kulturlandschaft bot ausreichend Nahrungsgrundlage und Lebensraum. Durch die Abnahme geeigneter Rückzugsorte in der offenen Landschaft sucht der Igel vermehrt Ersatzlebensräume in städtischen Grünanlagen und naturnah gestalteten Privatgärten auf. Infolgedessen ist inzwischen in vielen Regionen gegenüber der offenen Landschaft, ein deutlich höherer Bestand des Igels im besiedelten Raum anzunehmen. Demzufolge übernehmen Städte wie die Landeshauptstadt Schwerin eine besondere Verantwortung beim Schutz des Igels.

Neben der als Hauptursache für den Rückgang vermuteten fehlenden Nahrungsgrundlage leidet der Igel insbesondere unter Lebensraumverlust und -zerstörung. Gerade in Gärten stellt aber auch der steigende Einsatz von Mährobotern eine ernstzunehmende Gefahr für Igel dar. Die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere legen auf ihrer Suche nach Futter meist mehrere Kilometer zurück. Bei Gefahr rollen sie sich zusammen, anstatt zu flüchten. Dadurch können sie leicht von den scharfen Messern der Mähroboter erfasst werden, was mitunter zu schweren Schnittverletzungen führt. In einer Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung aus dem Jahr 2024 wurde dokumentiert, dass fast 50% der Igel, die Schnittverletzungen infolge von elektrisch agierenden Gartenpflegegeräten erlitten, diese nicht überlebten.

Die geräuscharmen und nahezu autonom arbeitenden Mähroboter werden häufig auch in den Abend- und Nachtstunden eingesetzt. Viele Hersteller von Mährobotern weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Geräte nicht unbeaufsichtigt betrieben werden sollen. Die Sensorik der Mähroboter ist bisher technisch noch nicht ausreichend ausgereift, um insbesondere kleinere Tiere wahrzunehmen und diesen auszuweichen. Nicht nur Igel, auch weitere besonders und streng geschützte Wirbeltierarten, vor allem Amphibien wie Frösche, Kröten und Molche können von den Messern der zunehmend effektiv arbeitenden Mähroboter erfasst werden.

Die Besitzer und Betreiber eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Mit einem Nachtfahrverbot von Mährobotern lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Igeln erheblich reduzieren. Auch andere kleinere Wirbeltiere profitieren von einem Nachtfahrverbot für Mähroboter, so dass diese Allgemeinverfügung einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz liefert.



Das Inbetriebnahmeverbot ist auf die Hauptaktivitätszeit der genannten wildlebenden Arten begrenzt. Da der Mähroboter zur Tageszeit weiterhin genutzt werden kann, stellt die Regelung keine unverhältnismäßige Einschränkung dar.

## II Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage für die vorliegende Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. In der Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß § 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) der Oberbürgermeister die hierfür zuständige Naturschutzbehörde.

Der Westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie darüber hinaus auch alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bzw. c) BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Nach dessen Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines ggf. erhobenen Widerspruchs muss nach Abwägung aller sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte gegenüber dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Artenschutz zurücktreten.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Personen, die Mähroboter nutzen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und weitere kleine Wirbeltierarten sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.



Das private Interesse wird insoweit berücksichtigt, dass die Verwendung des Mähroboters tagsüber außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Zeiten verwendet werden kann. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und der Verhinderung von Gefahren für Igel und andere kleine Wildtiere überwiegt somit das Interesse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines ggf. erhobenen Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 1 VwGO.

#### IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 VwVfG M-V in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin).

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

Schwerin, den 22.04.2026

Dienstsiegel

Dr. Daniel Meyer-Kohlstock  
Fachdienstleitung Umwelt



#### Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 26.04.2026 *M. Büttchel*